

**Satzung des  
Fliegerclub  
Straubing-Wallmühle e.V.**

## **§ 1 Name**

Der Verein trägt den Namen "Fliegerclub Straubing-Wallmühle e.V".

## **§ 2 Sitz des Vereins**

Der Fliegerclub Straubing-Wallmühle e.V., hat seinen Sitz in Atting.

## **§ 3 Zweck und Ziele**

Der Fliegerclub Straubing-Wallmühle e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist auf gemeinnütziger Grundlage unter Ausschluß jeder politischen, militärischen oder konfessionellen Betätigung neben der Förderung des Luftsportgedankens insbesondere die Pflege des Flugsportes.

Der Verein vertritt seine Mitglieder und Luftsportinteressen gegenüber dem Verband und den Behörden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden (passiven) Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

## **§ 6 Status der Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können juristische Personen oder Einzelpersonen sein.

Personen, die sich um die Luftfahrt oder Vereinsinteressen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme zu entscheiden hat. Bei Ablehnung ist Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich.

Der Tag der Eintragung in die Mitgliederliste gilt als Aufnahmetag.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt:

- a) bei Vereinen durch ihre Auflösung oder Liquidation,
- b) durch Tod,
- c) durch Austritt,
- d) durch Ausschluß.

Der Austritt ist spätestens vier Wochen vor Ablauf eines Jahresquartals dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er wird wirksam mit Ablauf des Jahresquartals. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Beitragsverpflichtungen bestehen.

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, gegen die Satzung schuldhaft verstößt, trotz Aufforderung seiner Beitragspflicht länger als 3 Monate nicht nachkommt.

Durch Beschluß des Vorstandes kann der Ausschluß mit sofortiger Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig ausgesprochen werden. Der endgültige Ausschluß erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Diese ist vom Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach Ausspruch des vorläufigen Ausschlusses einzuberufen.

Das auszuschließende Mitglied muß nach erfolgtem vorläufigem Ausschluß aufgefordert werden, sich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung schriftlich zu rechtfertigen. Die Rechtfertigung ist an den Vorstand zu richten. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung, die über seinen Ausschluß beschließt, teilzunehmen und sich in dieser mündlich zu rechtfertigen.

## § 9 Beitrag

Jedes Mitglied hat den Beitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) die Sachbearbeiter
- c) die Mitgliederversammlung.

## § 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) Kassier/Geschäftsführer,
- d) Ausbildungsleiter,
- e) Werkstattleiter,
- f) Schriftführer,
- g) zwei Beisitzern.

Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der 1. Vorsitzende ist Versammlungsleiter bei allen Versammlungen.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Weiterhin beschließt der Vorstand über die Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, die Ernennung besonderer Ausschüsse zur Erledigung außerordentlicher Aufgaben und die Ergänzung seiner Mitglieder durch Zuwahl nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand beschließt auch über die Verhinderung eines Vorstandmitglieds. Ein Verhinderungsgrund ist neben der tatsächlichen Verhinderung auch die Untätigkeit eines Vorstandsmitglieds, wenn dieses nach Fristsetzung durch die restliche Vorstandschaft seinen satzungsgemäßen Aufgaben binnen Wochenfrist nicht nachkommt.

Die Zuwahl hat bis zur nächsten Mitgliederversammlung Gültigkeit. Maximal ein Vorstandsmitglied kann in Personalunion zwei Vorstandsämter innehaben, wobei das Amt des Geschäftsführers Bestandteil des Amtes des Kassiers ist.

Der Vorstand muss jedoch mindestens aus 5 Mitgliedern bestehen.

Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind in ihrer Vertretungsberechtigung bei Geschäften für den Verein jedoch beschränkt auf eine Betragsgrenze bis zu 5.000 Euro. Bei darüber hinausgehenden Beträgen entscheidet die gesamte Vorstandschaft nach dem Mehrheitsprinzip, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall die des 2. Vorsitzenden.

Ist auch dieser verhindert, ist die Personenmehrheit der Ämter nach § 11 notwendig.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden und nach Vorliegen eines Vorstandschaftsbeschlusses vertretungsbefugt.

Die beiden Vorsitzenden und der Kassier/Geschäftsführer sind befugt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen und haben das Recht, in diesen jederzeit das Wort zu ergreifen.

## **§ 12 Beschreibung der Vorstandsämter**

Der 1. Vorsitzende soll repräsentative Aufgaben wahrnehmen und sich zusammen mit dem 2. Vorsitzenden um die gesellschaftlichen Belange des Vereines bemühen, sowie in Absprache mit der Vorstandschaft die Richtlinien der Vereinspolitik vorgeben.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein in allen finanziellen Belangen, wobei der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden und nach Feststellung der Verhinderung durch Beschluss des restlichen Vorstands nach außen handeln darf.

Die Aufgabe § 11 c:

Der Kassier/Geschäftsführer, setzt die gemeinsam mit den beiden Vorsitzenden und der Vorstandschaft erarbeiteten Richtlinien in die Tat um und erledigt den ein- und ausgehenden Zahlungsverkehr. Er übernimmt insbesondere den geschäftlichen Schriftwechsel.

Neben seinen oben genannten Aufgaben als 2. Vorsitzender vertritt der 2. Vorsitzende bei Verhinderung auch die Aufgabe des § 11 c) des Kassiers/Geschäftsführers, wenn ein Verhinderungsbeschluss der Vorstandschaft vorliegt.

Die Aufgabe § 11 e:

Der Werkstattleiter trägt dafür Sorge, dass die Vereinsflugzeuge laut Wartungsvertrag termingerecht zu allen vorgeschriebenen Kontrollen in die Vertragswerft überstellt werden und wird beauftragt, die Regelkontrollen und Jahresnachprüfungen bei der Vertragswerft in Auftrag zu geben. Gleichzeitig mit der Beauftragung ist die Vorstandschaft zu Händen des Kassiers/Geschäftsführers von der Beauftragung in Kenntnis zu setzen. Bei über das Maß hinaus anfallenden Kosten muss vor Auftragserteilung die Vorstandschaft informiert werden. Ebenso ist bei außerplanmäßigen Störungen zu verfahren. Ferner ist er in Zusammenarbeit Schriftführer verpflichtet, die technischen Betriebshandbücher laufend auf dem neuesten Stand zu halten.

Der Schriftführer ist für den gesamten gesellschaftlichen Schriftverkehr zuständig und führt ein laufend zu aktualisierendes Mitgliederverzeichnis. Bei Vollversammlungen und Vorstandssitzungen fertigt er die Protokolle an. Bei der Aktualisierung der Betriebshandbücher übernimmt er in Zusammenarbeit mit dem Werkstattleiter die Ausgestaltung und Schreibarbeiten.

Die beiden Beisitzer sind Vorstandsmitglieder ohne festen Geschäftsbereich. Durch Vorstandschäftsbeschluss können sie mit besonderen, definierten Aufgaben betraut werden.

Der gesamte Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsschaft kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen, die sich jedoch im allgemeinen rechtlichen und steuerlichen Rahmen bewegen muss und keinesfalls die Gemeinnützigkeit des Vereins unterlaufen darf.

### **§ 13 Sachbearbeiter**

Die erforderlichen Sachbearbeiter werden auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes oder auf Grund einer Forderung von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Der Antrag ist zu begründen.

Der Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung muß mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Beifügung der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlußfähig.

### **§ 15 Stimmrecht**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimmrecht.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt und nicht übertragen werden. Für Vereine wird das Stimmrecht durch dessen Vorsitzenden bzw. Beauftragten ausgeübt.

## **§ 16 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat zu beschließen über

1. Wahlen nach § 11 der Satzung,
2. Entlastung des Vorstandes und, soweit erforderlich, der Sachbearbeiter für das abgelaufene Geschäftsjahr,
3. Festsetzung und Änderung der Beitragshöhe,
4. Ausschluß von Mitgliedern,
5. Satzungsänderungen,
6. Auflösung des Vereins.

Die Wahl nach § 11 der Satzung, sowie die Entlastung des Vorstandes und der Sachbearbeiter erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschließung von Mitgliedern und Vermögensveränderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **§ 17 Rechnungsprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Diese äußern sich in der ordentlichen Mitgliederversammlung zum Kassenbericht zwecks Entlastung des Vorstandes bzw. der Sachbearbeiter.

## **§ 18 Protokollführung**

Über alle Mitgliederversammlungen hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches von ihm und einem Vorsitzenden gegengezeichnet sein muß.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung ist auf diesen Punkt besonders hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Straubing, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für alle Recht und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Straubing. In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

## **§ 21 Satzungsgeschichte**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29 April 1966 einstimmig beschlossen. Anwesend waren 10 von 14 Mitgliedern. Sie trat mit der Annahme in Kraft.

§ 11 und § 13 wurden bei der Versammlung am 29.03.1972 von den anwesenden Mitgliedern einstimmig geändert.

§ 11 und § 14 wurden bei der Vollversammlung am 07.03.1975 einstimmig geändert.

Eine inhaltliche Änderung erfuhren der Vollversammlung am 28.05.1994 die §2, §3, §19 und §21.

Die letzte Änderung der Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25.11.2011 beschlossen.

Die jetzt vorliegende, gültige Fassung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30.10.2015 beschlossen. Änderung §11 und §12.

Atting, 30. Oktober 2015

1. Vorsitzender: Josef Breu
  2. Vorsitzender: Ludwig Zerle
- Kassier/Geaschäftsführer: Peter Ebel